

## Der Nordische Rat aus völkerrechtlicher Sicht

Panos Terz

Die 1952 erfolgte Schaffung des Nordischen Rates ist in Verbindung mit der politischen Situation zu sehen, die Ende der vierziger, Anfang der fünfziger Jahre international herrschte. Es sei daran erinnert, daß zu jener Zeit der imperialistische kalte Krieg gegen die sozialistischen Staaten auf Hochtouren lief. Die imperialistischen Staaten schufen unter der Führung der USA ein engmaschiges Vertragssystem und eine imperialistische Organisation nach der anderen: 1947 den „Pakt von Rio“, 1948 die „Organisation Amerikanischer Staaten“ (OAS), 1948 die „Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit“ (OECE), 1949 die „Nordatlantik Paktorganisation“ (NATO), der übrigens auch die nordischen Staaten Dänemark und Norwegen beitraten, 1952 die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS) und 1951 den „Australisch-Neuseeländisch-Amerikanischen Pakt“ (ANZUS). Zugleich wurde die Schaffung der „Südostasiatischen Vertragsorganisation“ (SEATO, gegr. 1954) und des „Bagdad-Paktes“ (gegr. 1955) vorbereitet.<sup>1</sup> Die „roll-back“-Politik des Imperialismus und die antikommunistische Hysterie waren offizielle außenpolitische Doktrin. Gerade zu jener Zeit, daß heißt in der Zeit des kalten Krieges, wurde der Nordische Rat zur Erstehung gebracht. Es wäre allerdings übertrieben, ihn als ein ausschließliches Produkt des kalten Krieges anzusehen. Die Bildung des Nordischen Rates als eines besonderen Mittels nordischer Integration ist auf mehrere Gründe zurückzuführen. Die wichtigsten sind wohl in der objektiv begründeten Interessenlage der nordischen Länder zu suchen, deren typisches Charakteristikum die relativ begrenzten ökonomischen und militärischen Potenzen<sup>2</sup> waren und weiterhin sind. Um im harten Konkurrenzkampf mit den anderen, zum Teil viel stärkeren kapitalistischen Staaten bestehen zu können, trieben die nordischen Länder ihre Inte-

<sup>1</sup> Vgl. Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1973, S. 198.

<sup>2</sup> Vgl. auch W. Fritsch, H. Morbach, G. Putensen, K. Witte: Nordeuropa - Positionen zur Entspannung. Reihe „Blickpunkt Weltpolitik“, Berlin 1979, S. 11.

grationsbestrebungen und die ihnen entsprechenden Integrationsprojekte zügig voran.<sup>3</sup>

Die Schaffung des Nordischen Rates stellte ferner einen vorläufigen Kulminationspunkt in dem jahrelangen Prozeß der Zusammenarbeit zwischen den nordeuropäischen Ländern dar. Bereits Anfang unseres Jahrhunderts wurde interparlamentarische Zusammenarbeit betrieben. So bestand z. B. seit 1907 ein nordischer interparlamentarischer Verband, dessen Aufgabe war, persönliche Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen den Parlamentariern und fördern. Es wurden ferner gemischte Kommissionen gebildet, und es kam zu direkten Verbindungen der Landesbehörden zueinander sowie zu gemeinsamem Auftreten innerhalb internationaler Organisationen. Nach dem zweiten Weltkrieg gab es schon die ersten zentralen Koordinationsorgane. In häufigen Ministertreffen nordischer Länder wurden Fragen behandelt, die größtenteils Gegenstand regierungsamtlicher Tätigkeit waren.

Zu unterstreichen wären dabei die Treffen der Minister für soziale Fragen, wodurch eine erhöhte Gegenseitigkeit auf sozialpolitischem Gebiet erreicht wurde. Zu nennen ist ferner die Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, des Bildungs- und Unterrichtswesens.<sup>4</sup> Darüber hinaus arbeiteten Dänemark, Norwegen und Schweden 1949 und 1950 an einem gemeinsamen Staatsbürgerschaftsgesetz. Dies führte dazu, daß die Staatsbürgerschaftsgesetze dieser Staaten eine große Ähnlichkeit in Form und Inhalt aufzuweisen haben.<sup>5</sup> Es lagen also umfangreiche Voraussetzungen vor, um die Zusammenarbeit zu institutionalisieren.

Die Initiative zu der Schaffung des Nordischen Rates ging von dem vom 13.–15. August 1951 in Stockholm stattgefundenen 28. Treffen der parlamentarischen Delegierten des Nordens aus. Der dänische Staatsminister Hedtoft entwickelte ein entsprechendes Projekt in groben Zügen, und der Stockholmer Professor für Staatsrecht Nils Herlitz arbeitete einen ersten Entwurf der Satzung des Nordischen Rates aus. Der daraus entstandene Satzungsvorschlag wurde am 3. Dezember 1951 dem Nordischen Interparlamentarischen Rat vorgelegt und im Prinzip akzeptiert. Auf dem vom 15.–16. März 1952 in Kopenhagen durchgeführten Außenministertreffen erklärten sich die Regierungen mit der Satzung einverstan-

---

<sup>3</sup> Vgl. Hierzu ausführlich W. Fritsch, H. Horn, R. Manthey, B. Stepanek: Die nordeuropäischen Integrationsbestrebungen im Prozeß der imperialistischen Integration. In: Nordeuropa. Studien — 6, 1973, Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

<sup>4</sup> Vgl. G. Simson: Der Nordische Rat. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 15, Nr. 1–2, 1953, S. 128–129.

<sup>5</sup> Vgl. H.-J. Seeler: Nordischer Rat. In: Wörterbuch des Völkerrechts von H. J. Schlochauer, Zweiter Band, Berlin (West) 1961, S. 626.

den.<sup>6</sup> Die Satzung wurde vom schwedischen Reichstag am 17. Mai 1952, vom dänischen Reichstag am 28. Mai 1952, vom norwegischen Storting am 25. Juni 1952 und vom isländischen Alting am 10. Dezember 1952 angenommen<sup>7</sup> und von diesen Ländern als Staatsgesetz (in Dänemark Lovtidende 1952, A. S. 445, in Schweden Svensk Författningssamling 1952, Nr. 618) verkündet. Finnland trat mit Wirkung vom 28. Oktober 1955 der Satzung bei.<sup>8</sup>

### *Inhalt und Charakter der Satzung des Nordischen Rates*

Die Satzung des Nordischen Rates von 1952, die ursprünglich ein selbständiges Dokument darstellte, wurde in ihren wichtigsten Bestimmungen in das „Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden“ vom 13. Februar 1971 aufgenommen. Wenn hin und wieder auf die Satzung von 1952 partiell eingegangen wird, so geschieht dies, um in erster Linie den historischen Hintergrund zu erhellen und darüber hinaus auf einige theoretische Probleme aufmerksam zu machen, die nach wie vor von besonderem Interesse sind.

Die Satzung des Nordischen Rates<sup>9</sup> von 1952 bestand aus fünfzehn Paragraphen. Gleich im § 1 wurde eine Art Funktionaldefinition gegeben: „Der Nordische Rat ist ein Organ für gemeinsame Beratungen zwischen Dänemarks Reichstag, Islands Alting, Norwegens Storting und Schwedens Reichstag sowie den Regierungen dieser Länder“. In derselben Bestimmung wurde der Gegenstand der gemeinsamen Beratungen genannt: „Angelegenheiten, in welchen gemeinsame Maßnahmen dieser Länder oder einiger von ihnen in Frage kommen.“ Gemäß § 2 bestand der Rat

<sup>6</sup> Vgl. O. Haintz: Der Nordische Rat, In: Archiv des Völkerrechts, 4. Band 1953/1954, S. 453. Vgl. ferner A. H. Robertson: European Institutions, Cooperation: Integration: Unification, London 1959, S. 214.

<sup>7</sup> Vgl. G. Simson: Der Nordische Rat, a. a. O., S. 131.

<sup>8</sup> Vgl. F. Münch/G. v. Eyern: Internationale Organisationen und Regionalakte ohne Europa-Organisationen, Köln und Opladen, S. 142.

<sup>9</sup> Satzungstext in deutscher Sprache, übersetzt nach dem schwedischen Gesetzblatt Nr. 618 vom Regierungsdirektor G. Simson, Stockholm. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 15, Nr. 1–2, 1953, S. 132. Text in deutscher Sprache, übersetzt ebenfalls nach dem schwedischen Gesetz von O. Haintz. In: Archiv des Völkerrechts, 4. Band, 1953/1954, S. 472. Sie wurde im wesentlichen von F. Münch/G. v. Eyern übernommen, Internationale Organisationen . . . a. a. o., S. 142 und liegt der vorliegenden Arbeit zugrunde. Ferner Text in englischer Sprache. In: International Governmental Organizations, Constitutional Documents, Hrsg. Amos J. Peaslee, The Hague 1956, S. 527 und in: International Organization and Integration, A Collection of the Texts of Documents relating of the United Nations, its Related Agencies and Regional International Organizations, Hrsg. H. F. van Panhys, L. J. Brinkhorst, H. H. Mass, Leyden 1968, S. 972 ff.

aus je 16 Vertretern des dänischen und des schwedischen Reichstages sowie des norwegischen Stortings und aus 5 Vertretern des isländischen Altings. Die §§ 10 und 11 waren die wichtigsten Bestimmungen der Satzung. Denn gemäß § 10 bestand die Aufgabe – dem Wesen nach eigentlich die Hauptaufgabe – des Rates darin, „Fragen von gemeinsamem Interesse für die Länder zu behandeln und über Empfehlungen an die Regierungen in solchen Fragen zu beschließen“. In dem zweiten Absatz desselben Paragraphen klingt der sich auf das völkerrechtliche Grundprinzip der souveränen Gleichheit der Staaten stützende Grundsatz der (sachgemäßen) Interessiertheit der Staaten an. Dort hieß es: „In solchen Fragen, die nur bestimmte Länder angehen, sollen nur die Vertreter dieser Länder an der Beschlußfassung teilnehmen.“ Nicht minder wichtig war § 11, der eine Berichterstattungspflicht verankerte: „Die Regierungen müssen bei jeder ordentlichen Tagung über die Maßnahmen berichten, die auf die Empfehlungen des Rates hin unternommen worden sind.“

Im Hinblick auf den Charakter der Satzung von 1952 wurden bisher – es gibt darüber eine spärliche Fachliteratur – unterschiedliche Meinungen vertreten. Vorherrschend ist jene Meinung, nach der die Satzung kein völkerrechtlicher Vertrag sei: So schreibt z. B. O. Haintz: „Man stelle keinen völkerrechtlichen Vertrag, sondern vier einander entsprechende Gesetzentwürfe auf...“<sup>40</sup> Noch eindeutiger sind F. Münch und G. v. Eyern, wenn sie konstatieren: „Die Satzung ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern ist in gleichlautenden Gesetzen der Mitgliedstaaten niedergelegt.“<sup>41</sup>

Davon unterscheidet sich G. Dahms Meinung, nach der im Grunde genommen, wenn auch etwas zaghaft, die Satzung doch als völkerrechtlicher Vertrag betrachtet wird. Nachdem G. Dahm festgestellt hat, daß die Satzung „der äußeren Form nach kein internationaler Vertrag“ sei, gelangt er zu folgender Einschätzung: „Man hat gerade keine internationale Organisation errichten wollen und völkerrechtliche Bindungen zu vermeiden versucht, ohne jedoch verhindern zu können, daß ein internationaler Vertrag und eine, wenn auch locker gefügte, Ordnung der nordischen Gemeinschaft zu Entstehung gelangt ist.“<sup>42</sup> Beide Meinungsrichtungen beschränken sich darauf, eine Behauptung aufzustellen; sie verzichten auf eine Begründung. Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, ausgehend von den neuesten Erkenntnissen der Völkerrechtswissenschaft, der sozialistischen sowie der bürgerlichen, und von

<sup>40</sup> O. Haintz: Der Nordische Rat, a. a. O., S. 453. Ähnlich auch N. Herlitz: Der Nordische Rat, Voraussetzungen, Aufbau, Aufgaben, Schriftenreihe des Deutschen Rates der Europäischen Bewegung, Bonn 1955, S. 8.

<sup>41</sup> F. Münch/G. v. Eyern: Internationale Organisationen . . . , a. a. O., S. 142.

<sup>42</sup> G. Dahm: Völkerrecht, Bd. II, Stuttgart 1961, S. 278.

den Kodifizierungsarbeiten der International Law Commission (Völkerrechtskommission) der UNO, die Charakterproblematik der Satzung des Nordischen Rates von 1952 genau zu beleuchten. Und das setzt eine Bestimmung des völkerrechtlichen Vertrages voraus, worüber es übrigens international keine einheitliche Auffassung gibt.

Mit dem Problem des völkerrechtlichen Vertrages wurde schon 1946 die Vollversammlung der Vereinten Nationen konfrontiert, als sie zum Artikel 102 der Charta Regeln (regulations) für die Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Abkommen annahm.<sup>13</sup> Artikel 1 der Regeln legt fest, daß jeder Vertrag (treaty) und jedes Abkommen (agreement) „gleich welche Form und welche Bezeichnung es hat“, zu registrieren ist. Über die Bedeutung der Begriffe „Verträge“ und Abkommen herrschte auch fast zehn Jahre später keine einheitliche Auffassung. Die International Law Commission versuchte in ihren Artikelentwürfen die der Konvention über das Recht der Verträge den „Vertrag“ zu definieren. So hieß es in dem damaligen Artikelentwurf 1, Ziffer 1, Buchstabe a: „Vertrag bedeutet ein internationales Abkommen, das in schriftlicher Form, gleichviel ob es aus einem einzelnen Dokument oder aus zwei oder mehreren zusammenhängenden Dokumenten besteht und wie auch seine besondere Bezeichnung sein mag (Vertrag, Konvention, Protokoll, Covenant, Charta, Satzung, Akt, Deklaration, Konkordat, Notenwechsel, vereinbarte Denkschrift, vereinbartes Memorandum, modus vivendi oder eine andere Bezeichnung) zwischen zwei oder mehreren Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten abgeschlossen wurde und vom Völkerrecht bestimmt wird.“<sup>14</sup> In ihrem Kommentar erweiterte die International Law Commission den Bezeichnungskatalog durch die Begriffe „Pakt“, „Abkommen“, und „Briefwechsel“. Sie differenzierte zugleich zwischen den formgebundenen und den weniger formgebundenen Dokumenten.<sup>15</sup>

Es sei jedoch darauf verwiesen, daß die Völkerrechtsliteratur, die sozialistische sowie die bürgerliche, außer den formgebundenen Verträgen weitere Dokumente als Verträge bzw. Vereinbarungen betrachtet. A. P. Mowtschan erwähnt z. B. die Konventionen, Pakte und die Deklarationen.<sup>16</sup> I. v. Münch zählt dazu das Abkommen, die Abmachung, die Akte, die Charta, den Briefwechsel, die Konventionen, das Memorandum, den Pakt, die Satzung, das Statut, das Übereinkommen, die Übereinkunft

<sup>13</sup> Vgl. in: Yearbook of the United Nations 1946-1947, S. 252.

<sup>14</sup> In: Yearbook of the International Law Commission 1965, Vol. I, S. 9 (engl.).

<sup>15</sup> Vgl. in: United Nations Conference on the Law of Treaties, First and second sessions, Vienna, 26 March-24 May 1968 and 9 April-22 May 1969, Official Records, Documents of the Conference, S. 8.

<sup>16</sup> Vgl. A. P. Mowtschan: Kodifizierung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, Berlin 1974, S. 176.

und die Vereinbarung.<sup>17</sup> In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß der Verbindlichkeitscharakter von internationalen Dokumenten nicht so sehr von ihrer konkreten Bezeichnung abhängt. Die terminologische Verschiedenheit könnte höchstens auf Rangordnungsunterschiede zwischen Dokumenten hindeuten.<sup>18</sup> Im Artikel 2, Ziffer 1, Buchstabe a der Wiener Konvention über das Recht der Verträge (WVK) wurde der Versuch unternommen, den völkerrechtlichen Vertrag wie folgt zu umschreiben: „Vertrag bedeutet ein internationales Abkommen, das in schriftlicher Form zwischen den Staaten abgeschlossen wurde und vom Völkerrecht bestimmt wird, gleichviel ob es aus einem einzelnen Dokument oder aus zwei oder mehreren zusammenhängenden Dokumenten besteht und wie auch seine besondere Bezeichnung sein mag.“<sup>19</sup> In diese Quasi-Definition sind die wichtigsten Merkmale des völkerrechtlichen Vertrages enthalten.

Das *erste* Merkmal besteht darin, daß ein völkerrechtlicher Vertrag ein internationales Abkommen ist. Das heißt, daß der Vertrag eine Willensübereinstimmung der Teilnehmerstaaten darstellt. Das *zweite* Merkmal ist direkt mit der Zielstellung der WVK verbunden: Er sollte sich auf zwischenstaatliche Verträge beschränken. Das *dritte* Merkmal, „in schriftlicher Form“, legalisiert die gängige Vertragspraxis der Staaten. Das *vierte* Merkmal, „bestimmt durch das Völkerrecht“ („governed by international law“), ist das wichtigste.

Es kann also festgehalten werden, daß die Absicht der Parteien eines diplomatischen Dokuments, Rechtsfolgen zu erzeugen, zu den wichtigsten Merkmalen des völkerrechtlichen Vertrages gehört.

Geht man von der Bezeichnung aus („Satzung“, „Statut“), so könnte die Satzung von 1952 durchaus als ein völkerrechtlicher Vertrag angesehen werden. Dem könnte allerdings das Argument entgegengehalten werden, daß die Satzung in ihrer endgültigen Fassung nicht als ein diplomatisches Dokument angenommen, sondern in Form von gleichlautenden innerstaatlichen Rechtakten (Gesetze) verabschiedet wurde. Es wäre unter Umständen möglich, dieses Argument durch zwei Gegenargumente zu entkräften. Zum *ersten* fand, wie bereits erwähnt, die Satzung auf dem Außenministertreffen von März 1952 in Kopenhagen die uneingeschränkte Zustimmung immerhin von offiziellen Regierungsvertretern. Wenn sie, einzeln genommen, mit dem Inhalt der Satzung einverstanden waren, so kann wohl auch eine Übereinstimmung der Außenminister untereinander vorausgesetzt werden. Hinzu kommt noch

<sup>17</sup> Vgl. I. V. Münch: Völkerrecht in programmierter Form, Berlin (West) 1971, S. 159.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu auch H. Kröger/H. Wünsche: Friedliche Koexistenz und Völkerrecht, Berlin 1975, S. 12.

<sup>19</sup> In: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1038.

die Tatsache, daß die Parlamente ebenfalls mit dem Inhalt der Satzung einverstanden waren, indem sie eben gleichlautende Texte annahmen und zu Gesetzen erhoben. Es bestand auch zwischen den Parlamenten eine Übereinstimmung, es herrschte also ein allgemeiner Konsensus und damit ein, wenn auch indirektes, konsensuales Verhältnis als wichtiges Merkmal des völkerrechtlichen Vertrages. Wenn nun in diesem Zusammenhang der Begriff „Konsensus“ verwendet wird, dann nur im Sinne der allgemeinen Übereinstimmung<sup>20</sup> und nicht etwa im Sinne des seit einigen Jahren im Rahmen der UNO und auf internationalen Konferenzen angewandten Konsensus-Verfahrensprinzips. Zum zweiten wurden doch Rechtsverhältnisse geschaffen, denn die Satzung stellt im oben erläuterten *konsensualen* Sinne ein Rechtsverhältnis dar. Es wurden ferner Verpflichtungen eingegangen, wie die im § 11 fixierte Berichterstattungspflicht. Entscheidend ist dabei, daß die Mitglieder des Nordischen Rates sich nach der Satzung richten und die sich aus ihr ergebenden Pflichten mit Selbstverständlichkeit erfüllen. So betrachtet, könnte die Satzung des Nordischen Rates von 1952 möglicherweise als ein völkerrechtlicher Vertrag *sui generis* betrachtet werden. Durch die Aufnahme der wichtigsten Bestimmungen dieser Satzung in das Zusammenarbeitsabkommen von Februar 1971 erhielt nun der Nordische Rat eine eindeutig vertragliche Grundlage im Sinne des völkerrechtlichen Vertrages.

#### *Zusammensetzung, Bedeutung und Charakter des Nordischen Rates*

Gemäß dem Abkommen von 1971<sup>21</sup> besteht der Nordische Rat aus 78 gewählten Vertretern (Art. 47). Dazu gehören 16, gewählt durch das dänische Folketing, 2 durch das Färöer Lagting, 17 durch den finnischen Reichstag, 1 Mitglied des Ålander Landsting, 6 durch das isländische Alting, 18 durch das norwegische Storting und 18, gewählt durch den schwedischen Reichstag. Jede Regierung bestellt eine beliebige Anzahl ihrer Mitglieder als Regierungsvertreter. Dabei ist zu beachten, daß sie im Rat kein Stimmrecht haben. Eine Zusammenarbeit zwischen den Völkervertretungen und den Regierungsvertretern ist dennoch möglich (Art. 44). Der Nordische Rat besteht aus drei Organen, und zwar aus der Vollversammlung, dem Präsidium und den Ausschüssen (Art. 50). Die

<sup>20</sup> In diesem Sinne wird der Begriff „Konsensus“ von einigen Völkerrechtlern verwendet. Stellvertretend für andere seien erwähnt: A. P. Sereni, *Diritto Internazionale*, T. III, *Relazioni Internazionali*, Milano 1962, S. 1388; V. A. Honrubia, *Codification y desarrollo progresivo del derecho internacional del desarrollo*. In: *Revista Española del Derecho Internacional*, vol. XXIX, Nums. 2-3, 1976, S. 380; A. D. Amato: *On Consensus*. In: *The Canadian Yearbook of International Law*, Vol. VIII, 1970, S. 122 schließlich R. Higgins: *The Development of International Law through the political Organs of the United Nations*, Oxford University Press, London, New York, Toronto 1969, S. 1.

Vollversammlung hält einmal jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Sie übt dabei die Befugnisse des Rates aus, vorausgesetzt, daß nichts anderes bestimmt ist (Art. 53). In der Vollversammlung ist jedes Ratsmitglied berechtigt, an eine Regierung oder an den Nordischen Ministerrat in Angelegenheiten, die die nordische Zusammenarbeit betreffen, Anfragen zu stellen (Art. 57) und unter Umständen an der Arbeit des Ministerrates Kritik zu üben. So wurde z. B. der Ministerrat, dem Vertreter der Regierungen der nordischen Länder angehören (Art. 60) während einer Generaldebatte in Stockholm hart kritisiert. Grundlage der Diskussion waren Berichte des Präsidiums und des Ministerrates über die nordische Zusammenarbeit im Jahre 1973. Es ging vor allem um die Ölkrise.<sup>22</sup>

Will man die Bedeutung des Nordischen Rates einigermaßen richtig einschätzen, so müßten solche Kriterien zugrundegelegt werden wie sein Arbeitsgegenstand, seine vertragliche Grundlage, sein Verhältnis zu der Charta der Vereinten Nationen und speziell zu dem völkerrechtlichen Grundprinzip der friedlichen internationalen Zusammenarbeit und nicht zuletzt das Verhältnis zu der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE-Schlußakte).

Im Hinblick auf den Arbeitsgegenstand des Nordischen Rates kann festgestellt werden, daß er sich mit Erleichterungen des Verkehrs, mit Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und mit der Gleichstellung der Staatsbürger der nordischen Länder mit den eigenen Staatsbürgern hauptsächlich bei den sozialpolitischen Leistungen befaßt. Des weiteren sind zu erwähnen: Die Zusammenarbeit der Behörden u. a. auf den Gebieten der Gesundheits- und Krankenpflege und der Eisenbahnverwaltung, der Austausch von Beamten, die Zusammenarbeit im Unterrichtswesen, im Rundfunk und Fernsehen und nicht zuletzt die wirtschaftliche Zusammenarbeit wie die Aufnahme gemeinsamer Investitionsvorhaben.<sup>23</sup> In den sechziger Jahren ist eine Intensivierung und Erweiterung der Aktivitäten des Rates festzustellen, was bis heute anhält. So standen z. B. im Mittelpunkt der im Februar 1963 in Oslo stattgefundenen 11. Tagung Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere die Beziehungen der nordischen Staaten zur EWG, innerhalb der EFTA, Fragen

<sup>21</sup> Vgl. Abkommenstext in englischer Sprache („Treaty of Cooperation between Denmark, Finland, Iceland, Norway and Sweden“) in: Cooperation Agreements between the Nordic Countries, A compilation of some of the basic cooperation agreements between Denmark, Finland, Iceland, Norway and Sweden, Publ. by the Nordic Council and the Nordic Council of Ministers, Stockholm 1976. Text in deutscher Übersetzung in: Jahrbuch für internationales Recht, 16. Band, 1973, S. 465 ff.

<sup>22</sup> Vgl. H. Wulf: Die Tätigkeit des Nordischen Rates im Jahre 1974. In: Jahrbuch für internationales Recht, 18. Band, 1976, S. 471.

<sup>23</sup> Vgl. N. Herlitz: Der Nordische Rat. Voraussetzungen, Aufbau, Aufgaben, Schriftenreihe des Deutschen Rates der Europäischen Bewegung, Bonn 1955, S. 11.

der kulturellen Zusammenarbeit sowie außenpolitische Fragen wie „Entwicklungshilfe“ und nordische Bereitschaftstruppen im Dienste der UNO.<sup>24</sup> Hierbei handelt es sich um Bereiche der friedlichen Zusammenarbeit, die sich gegen unbeteiligte Staaten nicht richtet und als ein Schritt hin zu einer Integration der nordeuropäischen Staaten eingeschätzt werden kann.

Gleiches gilt auch für die vertragliche Grundlage des Rates. Sie enthält weder friedensfeindliche noch völkerrechtswidrige Bestimmungen. Zugleich wird aber das Fehlen von *expressis-verbis*-Bestimmungen, nehmen wir an, über einen möglichen Beitrag des Nordischen Rates zu der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der nordischen Region Europas registriert.

Was das obengenannte Kriterium des Verhältnisses des Rates zu der Charta der UNO und speziell zu den völkerrechtlichen Grundprinzip der friedlichen internationalen Zusammenarbeit sowie zu der KSZE-Schlußakte betrifft, kann m. E. folgende Auffassung vertreten werden: Das völkerrechtliche Grundprinzip der friedlichen internationalen Zusammenarbeit besitzt genau wie die anderen Grundprinzipien des demokratischen Völkerrechts einen *jus-cogens*-Charakter, das heißt, daß dieses für alle Staaten zwingend verbindlich ist.<sup>25</sup>

Das Prinzip wurde in der „Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“ (UNO-Prinzipiendeklaration) vom 24. Oktober 1970 zusammen mit den anderen Grundprinzipien des Völkerrechts authentisch interpretiert. In der Deklaration heißt u. a. unter der Überschrift „Pflicht der Staaten zur gegenseitigen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Charta“: „Die Staaten sind verpflichtet, unabhängig von den Unterschieden die in bezug auf ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme bestehen, auf den verschiedenen Gebieten der internationalen Beziehungen zusammenzuarbeiten, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und die internationale wirtschaftliche Stabilität und den Fortschritt, die allgemeine Wohlfahrt der Nationen und eine internationale, von jedweder auf diesen Unterschieden beruhenden Diskriminierung freie Zusammenarbeit zu fördern.“ Zu diesem Zweck „c) entwickeln die Staaten ihre internationalen Beziehungen auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, technischem Gebiet und auf dem Gebiet des Handels in Übereinstimmung

<sup>24</sup> Vgl. E. Johansson: Die Tätigkeit des Nordischen Rates in den Jahren 1963 und 1964. In: Jahrbuch für internationales Recht, 13. Band, 1967, S. 457, 460.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu ausführlich P. Terz: Zum *jus cogens* im demokratischen Völkerrecht. In: Staat und Recht, Heft 5, 1978, S. 617.

mit den Prinzipien der souveränen Gleichheit und der Nichteinmischung.“<sup>26</sup>

Das Prinzip schreibt aber den Staaten nicht vor, mit wem und auf welchen Gebieten sie zusammenzuarbeiten haben. Dies wird der souveränen Entscheidungsfreiheit der Staaten überlassen. Das *Wie* im Sinne der Form der Zusammenarbeit wurde in keinem internationalen Dokument allgemeinverbindlich fixiert. Somit können und dürfen die Staaten nach neuen Wegen der Zusammenarbeit suchen, vorausgesetzt, daß dadurch die Grundprinzipien des Völkerrechts nicht verletzt werden. Die Staaten lassen sich meistens von ihren Erfahrungen untereinander und mit internationalen Organisationen sowie mitunter von ihren historischen und kulturellen Traditionen und nationalen Besonderheiten leiten. Ob dabei der „Geist“ der Völker ebenfalls eine Rolle spielt, wie der dänische Professor Max Sørensen meint, wenn er schreibt, „daß es sich um eine neuerliche Manifestierung jenes pragmatischen Geistes handelt, dessen sich die nordischen Völker zuweilen rühmen“,<sup>27</sup> mag dahingestellt bleiben. Andere bürgerliche Experten unterstreichen die besondere Eignung des Rates für eine internationale Zusammenarbeit auf regionaler Grundlage und zwar dank seiner „großen Biegsamkeit“,<sup>28</sup> weisen auf die Möglichkeit hin, daß das Beispiel des Rates vielleicht „einen neuen Weg für die zukünftige Entwicklung des Völkerrechts“ eröffnet,<sup>29</sup> was eigentlich als übertrieben erscheint, heben seine Bedeutung als „einen neuartigen interessanten Versuch“ hervor, die Voraussetzungen für übernationale Regelung praktischer Gegenwartsaufgaben zu schaffen,<sup>30</sup> schätzen seine Bildung als „eine staatspolitische und staatsrechtliche Etappe auf dem Wege der internationalen Zusammenarbeit“<sup>31</sup> ein, oder sie bringen ihren Wunsch darüber zum Ausdruck, daß der Rat keine passive Rolle spielen, sondern Aktivitäten entwickeln sollte.<sup>32</sup> Das zu dem Verhältnis zwischen der Satzung des Rates und der Charta der Vereinten Nationen und speziell dem völkerrechtlichen Grundprinzip der friedlichen internationalen Zusammenarbeit Gesagte gilt ebenfalls für das Verhältnis der Satzung

<sup>26</sup> In: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1172.

<sup>27</sup> M. Sørensen, *Le Conseil Nordique*, in: *Revue Générale de Droit International Public*, Tom. XXVI, No. 1, 1955, S. 65.

<sup>28</sup> Vgl. so z. B. H. Nagel: *Der Nordische Rat, seine Organe, seine Funktionen und seine juristische Natur*. In: *Jahrbuch für internationales Recht*, 6. Band, 1956, S. 213.

<sup>29</sup> Ebenda, S. 200.

<sup>30</sup> Z. B. O. Haintz: *Der Nordische Rat*, a. a. O., S. 453.

<sup>31</sup> Vgl. z. B. G. Simson: *Der Nordische Rat*, a. a. O., S. 128.

<sup>32</sup> N. Herlitz äußerte sich zu dieser Frage ziemlich eindeutig: „Der Rat sollte nicht nur einer Wetterkarte ähnlich sein, die vorhandene Tatsachen wie Temperatur, Sonne, Bewölkung und Windrichtung in den verschiedenen Parlamenten registriert“. Vgl. *Nordischer Rat und Nordische Gemeinschaft*. In: *Außenpolitik*, Heft 10, 1956, S. 17.

zu der KSZE-Schlußakte, die im Grunde die Völkerrechtsprinzipien auf die Verhältnisse in Europa konkretisierend anwendet. Es kann die Auffassung vertreten werden, daß die vertragliche Grundlage des Nordischen Rates in gewisser Hinsicht der KSZE-Schlußakte entspricht. Dabei ist der große qualitative Unterschied zwischen den beiden Dokumenten unbedingt zu berücksichtigen: Die sich auf den Rat beziehende Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens von 1971 regeln das Verhältnis nur zwischen kapitalistischen Staaten; die KSZE-Schlußakte hingegen hat als hauptsächlichlichen Gegenstand die Beziehungen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten.

Die Bedeutung des Nordischen Rates hängt zum Teil von seinem Charakter ab. Die Frage aber nach seinem Charakter kann insofern nicht mit Bestimmtheit beantwortet werden, da er in den internationalen Beziehungen eine relativ neue Erscheinung darstellt. Auf alle Fälle kann die Ansicht vertreten werden, daß der Rat keine Föderation, keine Konföderation, kein „supranationales“ Organ und natürlich keine Militärr Allianz ist.<sup>33</sup> Anhaltspunkte über seinen Charakter sind in erster Linie im Art. 44 des Zusammenarbeitsabkommens zu finden, in dem es heißt: „Im Nordischen Rat arbeiten die Volksvertretungen und die Regierungen der nordischen Länder zusammen. Der Rat hat das Initiativrecht und *berätende Funktion* in Fragen, die die Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern oder einigen derselben betreffen“<sup>34</sup> (Hervorhebung P. T.). Somit ist der Nordische Rat ein Organ für gemeinsame Beratungen der Parlamente *sowie der Regierungen*. Im Art. 49 wird der regierungsamtliche Aspekt stark abgeschwächt, indem festgelegt wird, daß die Regierungsvertreter zwar an den Ratsverhandlungen, nicht aber an der Beschlußfassung teilnehmen. Im Unterschied dazu arbeiten im Nordischen Ministerrat die Regierungen der nordischen Länder zusammen, wobei der Ministerrat Beschlüsse im Rahmen von zwischen den nordischen Ländern abgeschlossenen Abkommen fassen kann und interessanterweise für die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Regierungen dieser Länder und zwischen dem Nordischen Rat und den Regierungen zu sorgen hat (Art. 60). Im Ministerrat, der sich aus Mitgliedern der einzelnen Regierungen zusammensetzt (Art. 61), hat jedes Land eine Stimme, wobei die Beschlüsse offenkundig über wichtige Fragen einstimmig und über Verfahrensfragen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden (Art. 62). Im Art. 44 werden die Volksvertretungen er-

<sup>33</sup> Diesbezüglich kann der Auffassung von S. V. Anderson uneingeschränkt zugestimmt werden, *Negotiations for the Nordic Council*. In: *Nordisk Tidsskrift for international Ret*, Vol. 33, Fasc. 1-4, 1964, S. 28. Ähnlich auch H. Nagel: *Der Nordische Rat, seine Funktionen und seine juristische Natur*, a. a. O., S. 211. E. Menzel meint, der Rat sei kein „echter Integrationsverband“. Vgl. *Völkerrecht*, Ein Studienbuch, München und Berlin (West) 1962, S. 77.

<sup>34</sup> In: *Jahrbuch für internationales Recht*, 16. Band, 1973, S. 465.

wähnt, die innerhalb des Nordischen Rates zusammenarbeiten. Ob dies jedoch einerseits dazu berechtigt, ihn letzten Endes nur als einen „parlamentarischen Rat“<sup>35</sup> ein „Organ für die Zusammenarbeit der Parlamente der nordischen Staaten“<sup>36</sup> oder gar als eine „reconstructed Nordic Parliamentary Union“<sup>37</sup> zu betrachten, ist nicht ganz überzeugend, weil in dieser Bestimmung auch die Regierungen genannt werden. Andererseits wäre es verfehlt, in ihm etwa eine internationale *zwischenstaatliche* Organisation zu sehen, da sich in solchen Organisationen die Mitgliedstaaten in der Regel von Regierungsvertretern repräsentieren lassen. Organisationen dieser Art besitzen ferner in den meisten Fällen eine Vertragsabschließungskompetenz.<sup>38</sup> Und das trifft für den Nordischen Rat nicht zu. Nach M. Sørensen gäbe es folgende Lösung des Problems: „Insgesamt haben wir es aber mit einer besonderen Rechtsordnung zu tun. Da diese Ordnung nicht zur traditionellen Kategorie des Völkerrechts gehört und sich andererseits über das innerstaatliche Recht erhebt, muß man sie als eine Rechtsordnung *sui generis* betrachten“.<sup>39</sup> Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, das existierende Problem einer anderen Lösung zuzuführen. Es steht fest, daß der Nordische Rat seit 1971 eine vertragliche Grundlage im Sinne des völkerrechtlichen Vertrages und damit allgemeiner im Sinne des Völkerrechts besitzt, daß er eine internationale Organisation regionalen Charakters für die friedliche internationale Zusammenarbeit und speziell für die Realisierung der Integrationsbestrebungen der nordischen Länder und damit ein Mittel zur Stärkung der Potenzen eines wichtigen Teils des kapitalistischen Welt-systems ist, daß an seinen Tagungen zwar vorwiegend stimmberechtigte Parlamentarier, aber darüber hinaus auch Regierungsmitglieder, wenn auch ohne Stimmrecht, teilnehmen, und er somit eine Mischung von parlamentarischen, also nichtstaatlichen und regierungsamtlichen, d. h. staatlichen Elementen darstellt. Diese Aspekte reichen jedoch nicht aus, um den Charakter und die Funktion des Nordischen Rates einigermaßen allseitig zu erfassen. Dazu bedarf es der Berücksichtigung zumindest einer weiteren essentiellen Seite. Sie ist in Verbindung mit dem Verhältnis zwischen dem Nordischen Rat und dem Nordischen Ministerrat zu sehen. Gemäß

<sup>35</sup> So z. B. N. Herlitz: *Nordischer Gedanke und Nordische Gemeinschaft*, a. a. O., S. 14.

<sup>36</sup> Z. B. H. J. Seeler: *Nordischer Rat*, a. a. O., S. 625.

<sup>37</sup> Vgl. z. B. S. V. Anderson: *Negotiations for the Nordic Council*, a. a. O., S. 32.

<sup>38</sup> Seit 1970 befaßt sich die ILC mit Fragen des Vertragsrechts der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen. In den „Draft articles on treaties concluded between States and international organizations or between international organizations“ heißt es: „The capacity of an international organization to conclude treaties is governed by the relevant rules of that organization“. UNO-Dokument A/CN.4/L.277, p. 9.

<sup>39</sup> M. Sørensen: *Le Conseil Nordique*, a. a. O., S. 69 (franz.).

Art. 64 soll der Ministerrat „vor jeder ordentlichen Sitzung der Vollversammlung des Nordischen Rates dem Rat über die nordische Zusammenarbeit Bericht erstatten. In diesem soll der Ministerrat insbesondere über die Zusammenarbeit während des vergangenen Jahres berichten und Pläne für die weitere Zusammenarbeit bekanntgeben“.<sup>40</sup> Die bisherige Praxis zeigt, daß wie bereits in einem anderen Zusammenhang angedeutet, der Nordische Rat an der Arbeit und an den Berichten des Nordischen Ministerrates Kritik übt. Daraus kann die Schlußfolgerung abgeleitet werden, daß der Nordische Rat auch eine Kontrollfunktion ausübt.

### *Zu den Empfehlungen des Nordischen Rates*

Der Nordische Rat kann gemäß Art. 45 „Empfehlungen an eine Regierung oder an mehrere Regierungen sowie an den Ministerrat beschließen“. Dabei werden Empfehlungen „von der Vollversammlung auf Grund von gestellten Anträgen oder Vorlagen beschlossen“ (Art. 56). Die Geschäftsordnung („Working Procedure for the Nordic Council“) vom 17. 2. 1971, geändert am 1. 7. 1971 und ergänzt am 4. 3. 1976, regelt im Punkt 12 die Annahme von Empfehlungen folgendermaßen: „Die Abstimmung bezüglich einer Empfehlung oder Erklärung (statement) soll durch Namensaufruf (roll call) oder durch ein Abstimmungsgerät (voting devise) stattfinden. Um eine Empfehlung anzunehmen oder eine Erklärung abzugeben, soll es erforderlich sein, daß über die Hälfte der anwesenden und zur Abstimmung über die Sache berechtigten Mitglieder dafür gestimmt haben wird. In Sachen, bei denen alle gewählten Mitglieder berechtigt sind abzustimmen, soll es gleichfalls erforderlich sein, daß mindestens dreißig Mitglieder dafür gestimmt haben werden“.<sup>41</sup>

Es könnte der Eindruck entstehen, daß diese Kompetenz, eben „lediglich“ Empfehlungen zu beschließen, auf eine Unterschätzung der Rolle des Rates hinausliefe. Gewiß können rechtlich nichtverbindliche Empfehlungen mit verbindlichen Beschlüssen grundsätzlich nicht verglichen werden. Das wichtigste Kriterium für die Bedeutung der Empfehlungen des Nordischen Rates ist ihr Realisierungsgrad. Die relativ große Zahl der ange-

<sup>40</sup> In: Jahrbuch für internationales Recht, 16. Band, 1973, S. 468.

<sup>41</sup> In: Cooperation Agreements between the Nordic Countries, a. a. O., S. 22 (engl.).

<sup>42</sup> So schreiben W. Fritsch u. a.: Der Nordische Rat „kann lediglich Empfehlungen an die Regierungen dieser Staaten geben“. Sie stellen aber zugleich richtig fest: „Aber zweifellos hat seine beratende Tätigkeit einen bedeutenden Einfluß auf die Annäherungsprozesse zwischen den nordeuropäischen Staaten, vor allem in den Bereichen Gesetzgebung, Sozialpolitik, Verkehrswesen, Kultur und anderen, gehabt“. W. Fritsch, M. Morbach, G. Putensen, K. Witte, a. a. O., S. 47.

nommenen Empfehlungen ist auf alle Fälle imponierend: 31 auf der 15. Tagung in Helsinki (1.–5. 4. 1967), 38 auf der 16. Tagung in Oslo (17.–22. 2. 1968), 30 auf der 17. Tagung in Stockholm (1.–6. 3. 1969)<sup>43</sup>, 36 auf der 18. Tagung in Reykjavik (7.–12. 2. 1970), 33 auf der 19. Tagung in Kopenhagen (13.–18. 2. 1971)<sup>44</sup> und 28 auf der 22. Tagung (Frühjahrsitzung in Stockholm, 16.–20. 2. 1974 und Herbstsitzung in Aalborg, 7.–8. 11. 1974).<sup>45</sup> Es fällt auf, daß von den insgesamt 99 Empfehlungen, die auf der 15., 16. und 17. Tagung angenommen wurden, jene zu Kulturfragen an erster (30), zu Verkehrsproblemen an zweiter (21) und zu Sozialfragen an dritter Stelle (20) stehen. Auf wirtschaftliche Angelegenheiten bezogen sich 15 und auf juristische Probleme 13 Empfehlungen. Was die Realisierung der Empfehlungen anbelangt, kann gesagt werden, daß über die Hälfte der auf der 14. Tagung angenommenen Empfehlungen von den Mitgliedstaaten verwirklicht wurden.<sup>46</sup> Der BRD-Völkerrechtler K. Ipsen führt diesen Erfolg auf die Tatsache zurück, daß zum einen sich der Rat aus Parlamentariern und Regierungsmitgliedern zusammensetzt, die auf der nationalen Ebene den Entscheidungsprozeß mitbeeinflussen können und zum anderen die Ausschüsse die in Frage kommenden Empfehlungen gründlich vorbereiten. Für ihn „stellen die Empfehlungen gleichsam den Grundmesser für die Tätigkeit des Rates dar und bilden daher auch den vorgegebenen Kristallisationspunkt für einen entsprechenden Bericht“.<sup>47</sup> Der Wert der Ratsempfehlungen erhöht sich ferner durch die im Art. 65 verankerten Berichterstattungspflicht des Ministerrates: „Der Ministerrat soll vor jeder ordentlichen Sitzung der Vollversammlung des Nordischen Rates dem Rat über die Maßnahmen Mitteilung machen, die auf Grund der Empfehlungen und anderen Anregungen des Rates getroffen worden sind. Sind Empfehlungen oder Anregungen lediglich an eine oder einige Regierungen gerichtet worden, kann eine entsprechende Mitteilung anstatt vom Ministerrat auch von den betreffenden Regierungen, an welche die Empfehlungen oder die Anregungen gerichtet waren, gemacht werden.“<sup>48</sup> Diese Soll- (durch den Nordischen Ministerrat) und Kann-Berichterstattung (durch die einzelnen Mitgliedsländer des Nordischen Rates) verleiht im Grunde den Rats-

---

<sup>43</sup> Vgl. K. Ipsen: Die Tätigkeit des Nordischen Rates in den Jahren 1967 bis 1969. In: Jahrbuch für internationales Recht, 15. Band, 1971, S. 660.

<sup>44</sup> Vgl. K. Ipsen: Die Tätigkeit des Nordischen Rates in den Jahren 1970 und 1971. In: Jahrbuch für internationales Recht 1973, 16. Band, S. 436.

<sup>45</sup> Vgl. H. Wulf: Die Tätigkeit des Nordischen Rates im Jahre 1974. In: Jahrbuch für internationales Recht, 18. Band 1976, S. 470.

<sup>46</sup> K. Ipsen: Die Tätigkeit des Nordischen Rates in den Jahren 1965 und 1966. In: Jahrbuch für internationales Recht, 14. Band, 1969, S. 423.

<sup>47</sup> Ebenda, S. 424.

<sup>48</sup> In: Jahrbuch für internationales Recht, 16. Band, 1973, S. 468.

empfehlungen eine höhere Qualität („qualifizierte“ Empfehlungen),<sup>49</sup> Dies kann jedoch nicht etwa bedeuten, daß die Empfehlungen dadurch eine juristische Verbindlichkeit erlangen würden. Denn die Empfehlungen sind juristisch unverbindlich, was sich ohnehin aus dem bloßen Begriff „Empfehlung“ ergibt.<sup>50</sup> Demgegenüber kann eine politisch-moralische Verbindlichkeit<sup>51</sup> durchaus bejaht werden. Das wiederum hängt von der Materie ab, auf die sich die betreffenden Empfehlungen beziehen. Inzwischen sind in der neueren internationalen Fachliteratur im Hinblick auf Deklarationen und Empfehlungen Auffassungen zu registrieren, nach denen diese internationale Instrumente als „weiche“, „schwache“ oder „grüne“ Normen betrachtet werden, deren Bedeutung ständig zunehmen würde.<sup>52</sup> Auch auf regionaler Ebene, z. B. im Rahmen des RGW, ist eine steigende politische und juristische Bedeutung der Empfehlungen zu registrieren.<sup>53</sup> Diese neue Rolle der Empfehlungen in den internationalen Beziehungen auf universeller und regionaler Ebene läßt die prognostische

---

<sup>49</sup> Die Mitteilungs- bzw. Berichterstattungspflicht ist in den internationalen Beziehungen eine relativ seltene Erscheinung. Sie ist, um ein Beispiel zu nennen, im Art. 29, Ziffer 2 der Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) fixiert: „Jede dieser Regierungen hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes binnen drei Monaten mitzuteilen, ob sie in dem Bericht des Ausschusses enthaltenen Empfehlungen annimmt oder nicht...“ In: Dokumentensammlung, Hrsg. F. Berger, Band I, München 1967, S. 228. Empfehlungen, die mit einem Überprüfungs- und Berichterstattungspflicht in Verbindung stehen, sind auch in der Anlage I des „Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Weltpostverein“ zum Weltpostvertrag vom 11. Juli 1952 enthalten. Nach Artikel IV, Ziffer 2 soll der Verein zu gegebener Zeit berichten, ob er oder seine Mitglieder entsprechenden UNO-Empfehlungen nachgekommen sind. Vgl. in: Verträge der BRD, Hrsg. Auswärtiges Amt, Serie A, Band 8, Bonn 1957, S. 251.

<sup>50</sup> Vgl. hierzu auch W. Wolfke: Some Reflections on International environmental Law-Making and Enforcement. In: Polish Yearbook of International Law, VIII, 1976, S. 197.

<sup>51</sup> In der neueren bzw. neuesten sozialistischen und bürgerlichen Fachliteratur wird der politisch-moralischen Verbindlichkeit in zunehmendem Maße Aufmerksamkeit geschenkt, was sich auch auf die Empfehlungen bezieht. Stellvertretend für die sozialistischen Völkerrechtler sei genannt: I. I. Lukashuk: Die internationalen politischen Normen unter den Bedingungen der Entspannung. In: Sovjetskoje gossudarstvo i pravo, 1976, Nr. 8, S. 107/108 und 113 (russ.). Für die bürgerlichen Völkerrechtler sei erwähnt: M. Virally, La deuxième décennie des Nations Unies pour le développement. In: Annuaire Français de Droit International, Tom. XVI, 1970, S. 27 ff.

<sup>52</sup> Vgl. z. B. B. F. Karlshoven, International Law Tomorrow, General Conclusions. In: Le droit international demain, Neuchâtel 1974, S. 116; vgl. ferner W. D. Verwey: Economic development peace and international law, Rijksuniversiteit te Groningen, Groningen 1972, S. 258/259.

<sup>53</sup> Vgl. hierzu L. Franz/M. Kemper: Übereinkunft und endgültige Abstimmung – Entscheidungsformen in den Organen des RGW. In: Staat und Recht, 1979, Heft 8, S. 115.

Voraussage als gerechtfertigt erscheinen, daß die Empfehlungen des Nordischen Rates in der Zukunft noch mehr an Gewicht gewinnen und ihrerseits unter Umständen zu einer weiteren Stärkung der Position dieser Institution im Rahmen der Integrationsbestrebungen der nördlichen Länder beitragen können.

Verfasser: Dozent Dr. sc. jur. Panos Terz  
Institut für internationale Studien der  
Karl-Marx-Universität Leipzig  
DDR — 7010 Leipzig